

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) der Stadt Olbernhau vom 10. August 2006, in Kraft getreten am 1. September 2006

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (GVBl. S. 478, 484) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungsgegenstand

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) der Stadt Olbernhau vom 10. August 2006 (veröffentlicht im Reiterlein 17/2006 vom 17. August 2006) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 180,00 € / Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 100,00 € / Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 60,00 € / Monat.

Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats ist der volle Monatsbeitrag, ab dem 16. des Monats der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt der bisher gültige § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) außer Kraft.

Olbernhau, 28. Dezember 2009

Dr. Laub
Bürgermeister

- Siegel -